



Brüssel, den 19. Dezember 2019
(OR. en)

15006/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0231(NLE)**

**SCH-EVAL 216
FRONT 350
COMIX 578**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	19. Dezember 2019
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14651/19
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements an den Landaußengrenzen zur Republik Nordmazedonien und zu Bulgarien durch Griechenland festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschlusses des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements an den Landaußengrenzen zur Republik Nordmazedonien und zu Bulgarien durch Griechenland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 19. Dezember 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements an den Landaußengrenzen zur Republik Nordmazedonien und zu Bulgarien durch Griechenland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses sind an Griechenland gerichtete Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 2230 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands und insbesondere der Umsetzung eines risikobasierten Grenzmanagements, der Gewährleistung eines angemessenen Bestands an ausgebildeten Grenzkontrolleuren, den Verfahren zur Personenkontrolle bei der Einreise, der Umsetzung eines integrierten regionalen Landgrenzenüberwachungssystems und der Verbesserung der strategischen Koordinierung des Grenzmanagements zukommt, sollten vorrangig die folgenden Empfehlungen umgesetzt werden: 2, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 34. Es ist wichtig, dass jeder festgestellte Mangel so rasch wie möglich behoben wird.
- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Griechenland gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Griechenland sollte

Landgrenze zwischen Griechenland und der Republik Nordmazedonien

1. die Einsatzzusammenarbeit zwischen der griechischen Polizei und der Zollverwaltung an der Landgrenze zur Republik Nordmazedonien ausbauen, um die Qualität der Grenzkontrollen zu verbessern;
2. Kooperationsinstrumente wie regelmäßige Treffen und tägliche Lagebesprechungen sowie systematischen Informationsaustausch und Risikoanalyse einsetzen, und sämtliche Kontrollen in einem Kontrollvorgang vornehmen, um die Effizienz der Grenzkontrollen in der ersten Kontrolllinie zu verbessern und die Wartezeiten zu verringern;
3. die Zusammenarbeit von griechischer Polizei und Armee an der Landgrenze zur Republik Nordmazedonien formalisieren, um klare Regeln für den Informationsaustausch und mögliche operative Unterstützung für die Grenzüberwachung in Notlagen festzulegen;

4. eine förmliche, regelmäßige und strukturierte Zusammenarbeit zwischen Griechenland und der Republik Nordmazedonien gewährleisten und Kooperationsinstrumente wie regelmäßige Zusammenkünfte auf regionaler und lokaler Ebene, Informationsaustausch und Risikoanalyse einsetzen und auch die Errichtung eines Kooperationszentrums für Polizei und Zoll an der gemeinsamen Grenze in Betracht ziehen;
5. die Zahl der Bediensteten an den Grenzübergängen Niki und Evzoni im Einklang mit Artikel 15 des Schengener Grenzkodexes¹ erhöhen, um einheitliche hochwertige Grenzkontrollen zu gewährleisten;
6. dringend an den Grenzübergängen und in den Grenzpolizei-Einheiten das gemeinsame integrierte Risikoanalysemodell (CIRAM 2.0) für Grenzkontrollen und die Grenzüberwachung gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache² umsetzen, diese Aufgabe einer ausreichenden Zahl spezialisierter Mitarbeiter übertragen und die erforderlichen Schulungen durchführen; die Risikoanalyse für Grenzkontrollen und die Grenzüberwachung effizient nutzen; spezifische regionale und lokale Risikoanalyseprodukte zur Unterstützung der Grenzkontrollen erstellen und bei Grenzkontrollen auf Risikoprofile zurückgreifen; die Bediensteten generell in der Nutzung von Risikoanalyseinstrumenten zu Grenzkontrollzwecken schulen; die einschlägigen von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache herausgegebenen Risikoanalyseprodukte auf nationaler und regionaler Ebene verbreiten und einbeziehen;
7. die Grenzkontrollen im Einklang mit Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes durchführen, indem Drittstaatsangehörige systematischer insbesondere nach dem Einreisezweck und dem Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts befragt werden und eine korrekte Überprüfung der Identität von Reisenden gewährleistet wird;

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

² Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

8. dringend eine Perimeter-Videoüberwachung an den Grenzübergängen aufbauen, um möglichen Umgehungen der Grenzkontrollen vorzubeugen und im Einklang mit Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes zu gewährleisten, dass alle Reisenden beim Übertritt der EU-Außengrenzen überprüft werden; dringend gewährleisten, dass der Grenzverkehr ständig polizeilich überwacht wird, damit niemand die Grenzkontrollen umgehen kann, und sicherstellen, dass sämtliche Reisenden systematisch überprüft werden;
9. gewährleisten, dass die Grenzkontrollen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer vi des Schengener Grenzkodexes vorgenommen werden, und dass Kraftfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse und insbesondere das Fahrzeuginnere systematisch überprüft werden, um heimliche Grenzübertritte und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern;
10. gewährleisten, dass die für Überprüfungen im Visa-Informationssystem (VIS) eingesetzten biometrischen Lesegeräte im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben b und c des Schengener Grenzkodexes und Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2008/767 über das Visa-Informationssystem auch für systematische Fingerabdruck-Verifizierungen verwendbar sind;
11. das Formular für Reisende, die an die zweite Kontrolllinie übergeben werden, in der Sprache des Nachbarstaats (Republik Nordmazedonien) und in sämtlichen EU-Sprachen zur Verfügung stellen, um den Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes nachzukommen; das Formular durch Verweise auf die richtigen Artikel des Schengener Grenzkodexes aktualisieren;
12. die Infrastruktur an den Grenzübergängen Niki und Evzoni mittels Ersetzung und Modernisierung der Kontrollkabinen für die Grenzkontrollen der ersten Linie verbessern und modernisieren, um u. a. die unautorisierte Beobachtung der Computerbildschirme zu verhindern;
13. die ständige Stromversorgung des Grenzübergangs Evzoni sicherstellen, um ein konstantes und einheitliches Niveau der Grenzkontrollen zu gewährleisten;

14. den Aufbau der Kontrollinfrastruktur am Grenzübergang Evzoni korrigieren, indem die VIS-Lesegeräte im vorderen Teil der Kontrollkabinen in der Nähe der Stelle installiert werden, an der die Polizeibeamten die Reisedokumente verlangen, damit die Reisenden Zugang zu ihnen haben, ohne die Kontrollkabinen betreten zu müssen;
15. die Beschilderung am Grenzübergang Evzoni mit Artikel 10 und Anhang III des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen und die Schlagbäume für eine bessere Steuerung des Reiseverkehrs nutzen;

Landgrenze zwischen Griechenland und Bulgarien

16. die Zahl der für Grenzübertrittskontrollen der ersten Linie eingesetzten Bediensteten erhöhen; die Kontrollkabine an der Zufahrtsspur öffnen, um die Grenzkontrollen effizienter zu gestalten und die einschlägigen Anlagen zu installieren;
17. eine kontinuierliche Aktualisierung der Angaben und Verweise zu den einschlägigen Rechtsvorschriften wie dem Schengen-Handbuch und dem Schengener Grenzkodex gewährleisten;

Grenzüberwachung

18. Grenzüberwachungseinsätze an allen besichtigten Stellen im Einklang mit der in Artikel 13 Absatz 3 des Schengener Grenzkodexes vorgeschriebenen Risikoanalyse durchführen;
19. CIRAM 2.0 auf allen Ebenen der Grenzüberwachung implementieren und die erforderlichen Schulungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache vornehmen;
20. auf allen Ebenen maßgeschneiderte Risikoanalyseprodukte nutzen und ihre ständige Verfügbarkeit gewährleisten;
21. ein ordnungsgemäßes Lagebesprechungs- und Berichterstattungssystem für Patrouillen der griechischen Polizei an Land einführen;

22. die verfügbaren und insbesondere die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache erstellten Risikoanalyseprodukte wie die Risikoanalyse in den westlichen Balkanstaaten nutzen;
23. die Zahl der in der Grenzüberwachung eingesetzten Mitarbeiter erhöhen;
24. ein integriertes technisches Landgrenzenüberwachungssystem im Einklang mit Artikel 13 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes umsetzen;
25. Standardverfahren für die Grenzüberwachung und die Notfallplanung auf regionaler und lokaler Ebene einführen und anwenden, um das erforderliche taktische Niveau von Grenzüberwachungsoperationen zu gewährleisten;
26. die Grenzüberwachung in die regionale und lokale Notfallplanung integrieren;
27. ein ständiges Schulungssystem für die Grenzüberwachung, den Umgang mit Dokumenten sowie die Überprüfung und Befragung einrichten und die bestellten Zollbeamten und Schichtleiter in Leitungstätigkeiten schulen;

Sektorübergreifende Empfehlungen

28. dringend die regionalen Notfallpläne für Krisenlagen an den Außengrenzen fertigstellen und dabei alle einschlägigen nationalen Interessenträger einbeziehen;
29. die Fähigkeit und Bereitschaft zur Nutzung europäischer Unterstützung – wie etwa die Durchführung von durch Frontex koordinierten gemeinsamen Einsätzen – auch an der Grenze zwischen Griechenland und der Republik Nordmazedonien – heranbilden;
30. Standardverfahren zur Bewältigung von Notlagen an den Außengrenzen entwickeln und testen; die Inanspruchnahme der von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache durchgeführten Simulationsübung zum Test der Notfallpläne an der Grenze zwischen Griechenland und Nordmazedonien in Betracht ziehen;

31. dringend das Konzept des integrierten Grenzmanagements- und Migrationszentrums an der Grenze zwischen Griechenland und Nordmazedonien umsetzen, um ein einheitliches Grenzmanagement, bessere Reaktionsfähigkeit und eine umfassende Lageerfassung auf regionaler Ebene zu entwickeln;
32. die Einrichtung eines europäischen Unterstützungsprogramms zum Kapazitätsaufbau für den Aufbau der erforderlichen integrierten Grenzmanagement-Kapazitäten an den Landgrenzen Griechenlands zu Nordmazedonien und Bulgarien auch im Wege der Konsultation von Frontex und anderen Mitgliedstaaten, die an ihren Außengrenzen ein integriertes Grenzmanagement auf regionaler und lokaler Ebene eingerichtet haben, in Betracht ziehen;
33. die systematische und regelmäßige Schulung der am Grenzmanagement beteiligten Polizeibeamten (Erstausbildung, Fachausbildung und Auffrischkurse) im Einklang mit Artikel 16 des Schengener Grenzkodexes auf der Grundlage einer kohärenten Planung schnellstmöglich neu konzipieren;
34. dringend regelmäßige Schulungen der Polizeibeamten auf dem Gebiet der Dokumentenfälschung und gezielte Schulungen in den Bereichen Grenzkontrollverfahren und Fremdsprachen durchführen, damit die Polizeibeamten in der Lage sind, sämtliche Einreisevoraussetzungen zu überprüfen und sich erfolgreich zu verständigen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
